

### Abschlussklausur am 11. Juli 2011

#### Bitte lesen Sie den nachfolgenden Quelltext und beantworten Sie dazu die folgenden Fragen:

1. Aus welcher Epoche der Privatrechtsgeschichte stammt der Quelltext? An welchen Bestimmungen zeigt sich die Zugehörigkeit des Textes zu dieser Epoche besonders? (6 Punkte)
2. Wie unterscheidet sich das in § 2 genannte göttliche Recht von dem in § 8 genannten geistlichen Recht? (4 Punkte)
3. Auf welchen rechtshistorischen Vorgang wird in § 9 angespielt? In welcher Zeit fand dieser Vorgang statt? (4 Punkte – bitte nur knappe Angaben!)
4. Wie ist der Hinweis auf die „longobardischen Lehenrechte“ in § 10 zu verstehen? (2 Punkte)
5. Lässt sich aus dem Text (insbesondere §§ 2, 4 und 8 – 12) eine Rangfolge der Normen herauslesen? Welche Rechtsquellen sind vorrangig anzuwenden, welche treten zurück? (6 Punkte)
6. Inwiefern ergibt sich aus dem Text, dass der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis noch keine Kodifikation im modernen Sinne (wie etwa das preußische Allgemeine Landrecht oder der französische Code civil) war? (2 Punkte)
7. Welche Unterschiede in Form und Inhalt fallen im Vergleich zum BGB auf? (6 Punkte)

#### Auszug aus dem Codex Maximilianeus Bavaricus civilis (Bayerisches Landrecht) von 1756

##### *Zweites Kapitel: Von dem Unterschied der Rechte*

§ 1. Das Recht wird hauptsächlich in göttliches und menschliches, Natur-, Völker- und Staatsrecht, bürgerliches – weltliches – geistliches – römisches – longobardisches, deutsches, gemeines und statuarisch geschriebenes oder ungeschriebenes, durch Gewohnheit, Observanz<sup>1</sup> oder besondere Freiheiten und Verordnungen eingeführtes Recht geteilt.

§ 2. Göttliches Recht, welches Gott unmittelbar selbst zum Urheber hat (Jus divinum), ist dem Menschen entweder mit der Natur angeboren oder durch die Schrift geoffenbaret (naturale vel positivum); von dem ersteren siehe § seq. 4.

§ 3. Was von menschlichen Gesetzgebern willkürlicher Weise verordnet wird, heißt menschliches Recht. (Jus humanum.)

§ 4. Das natürliche Recht (Jus naturae) ist ein Gesetz, welches von Gott auf die menschliche Natur gegründet ist und sich aus dem Endzweck und innerlicher Beschaffenheit derselben dergestalt zu erkennen gibt, dass der Mensch solches durch die bloße Vernunft begreifen, mithin auch wissen kann, was er zuvörderst Gott, sodann sich selbst und endlich seinem Nebenmenschen sowohl insgemein als besonders zu seiner Notdurft oder Bequemlichkeit zu leisten habe.

[...] <sup>2</sup>

§ 7. Gesetze, welche nicht so viel den Staat selbst und den Nexum Reipublicae<sup>3</sup>, als die Privathandlungen und die Gerechtsamen<sup>4</sup> betreffe, machen das bürgerliche Recht (Jus Privatum) aus.

---

<sup>1</sup> D.h. tatsächliche Anwendung.

<sup>2</sup> Die nicht abgedruckten §§ 5 und 6 behandeln das Völkerrecht und das Staatsrecht.

<sup>3</sup> D.h. Pflichten gegenüber dem Staat.

§ 8. Nach dem Unterschied der Personen und Sachen wird das Recht teils weltlich, teils geistlich benannt. Das letztere soll nur in geistlichen Händeln und soweit solches mit den Concordatis<sup>5</sup> und der Observanz einstimmig ist, beobachtet werden.

§ 9. Das römische Recht, welches zwar ursprünglich nur den Römern gegeben, später aber auch in andern und hauptsächlich in deutschen und hiesigen Landen eingeführt worden, soll in Sachen, welche etwa durch heimisches Recht nicht genug bestimmt sind, auf schickliche und tunliche Weise zur Hilfe gebracht werden.

§ 10. Mit den Longobardischen Lehenrechten, welche den römischen Gesetzbüchern beigelegt sind, hat es die nämliche Beschaffenheit.

§ 11. Des Heiligen Römischen Reiches gemeine Satz- und Ordnungen kommen in bürgerlichen Sachen nur insoweit in gebührende Beobachtung, als durch besondere Landesstatuten, Privilegien und Gewohnheiten kein anderes versehen und hergebracht ist.

§ 12. Alle obige in § 4, 8, 9, 10 und 11 benannten Rechte sind unter dem Namen des Gemeinen Rechtes (Juris Communis) begriffen; der Sachsen- und Schwabenspiegel aber wird in hiesigen Kurlanden so wenig als andere dergleichen veraltete, deutsche Gesetze darunter verstanden.

---

#### **Hinweise:**

Der Aufgabentext braucht nicht mit abgeben zu werden!

Es wird angestrebt, die Klausur zügig zu korrigieren. Verzögerungen sind aber möglich. Sobald Klausuren und Scheine abgeholt werden können, wird dies im Internet bekanntgegeben.

---

Bitte beachten Sie auch das **rechtshistorische Seminar** im Wintersemester, das Prof. Dorn und Prof. Rübner gemeinsam anbieten:

**„Der Kampf ums Recht –  
Zur Entwicklung des Verfahrensrechts in Europa“**

Eine Vorbesprechung findet am Dienstag, den **12.07.2011** um **17:15 Uhr** in **C 244** statt.

---

<sup>4</sup> D.h. Rechte.

<sup>5</sup> Concordata sind völkerrechtliche Verträge mit dem Heiligen Stuhl (Konkordate).